

## E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen**

**Erl. des MS vom 24. 9. 2003 – 63.2**

**Bezug:**

RdErl. des MS vom 29. 3. 2001 (MBL LSA S. 441)

**1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBL LSA S. 241, geändert durch RdErl. vom 4. 9. 2003 MBL LSA S. 657) und nach §§ 3 und 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. 7. 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 8. 1995 (BGBl. I S. 1050), Zuwendungen für Beratungsstellen zur Sexualaufklärung, Schwangerschaftsverhütung, Familienplanung und zur Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage (Schwangerschaftsberatungsstellen)

1.2 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet die zuständige Behörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Schwangerschaftsberatungsstellen.

**3. Verwendungsempfänger**

**3.1 Verwendungsempfänger sind**

- a) die rechtsfähigen Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts und
- c) Landesverbände, die nicht selbst Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen sind.

Diese leiten die gewährten Mittel für den unter Nr. 1 festgelegten Verwendungszweck an die seinem Verband angehörigen Träger weiter.

3.2 Rechte und Pflichten aus der Richtlinie betreffen den Rechtsträger der Beratungsstelle als Verwendungsempfänger.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Schwangerschaftsberatungsstelle kann gefördert werden, wenn sie gemäß §§ 3 und 4 des SchKG zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an qualifizierten wohnortnahen Beratungsstellen erforderlich ist und im Sinne der §§ 2, 5 und 6 SchKG berät sowie eine Beratungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 SchKG ausstellt.

Je 40 000 Einwohner soll mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen.

4.2 Voraussetzung für die Förderung einer Schwangerschaftsberatungsstelle ist die staatliche Anerkennung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales, die zuständige Stelle gemäß § 9 SchKG und der Bezugs-RdErl.

4.3 Die Schwangerschaftsberatungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar und unmittelbar berührenden Fragen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SchKG,
- b) Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß §§ 5, 6 und 7 SchKG,
- c) Beratung zu Fragen bei unerfülltem Kinderwunsch,
- d) Sexualpädagogische Gruppenarbeit,
- e) Vernetzung und Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

4.4 Die Schwangerschaftsberatungsstelle erfüllt die Aufgaben mit folgender Qualität:

- a) In der Beratungsstelle muss mindestens eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft vorgehalten werden oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten. Diese Regelung gilt auch für integrierte Beratungsstellen mit dem zusätzlichen Beratungsangebot der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung.

Bei Teilzeitbeschäftigung unterschreitet die regelmäßige Arbeitszeit je Beratungsfachkraft 40 v. H. der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle nicht, wobei der vorgenannte Arbeitsumfang insgesamt nicht unterschritten werden darf. Ausnahmen gelten für integrierte Beratungsstellen mit dem zusätzlichen Beratungsangebot der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung.

- b) Die Förderpauschale gemäß Nr. 5.2 setzt das Vorhandensein einer Fachkraft für Verwaltung und Sekretariatsaufgaben mindestens zehn Stunden wöchentlich voraus. Bei nicht Vorhandensein reduziert sich die Pauschale entsprechend.

- c) Für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist neben der Zusatzausbildung auf diesem Gebiet eine jährliche fachspezifische Fortbildung nachzuweisen. Darüber hinaus sind mindestens zehn Stunden externe Supervision jährlich pro Fachkraft nachzuweisen. Die Supervision soll möglichst in monatlichen Abständen stattfinden.

- d) In integrierten Beratungsstellen mit dem zusätzlichen Beratungsangebot der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung hat die Vertretung der Fachkraft für Schwangerschaftskonfliktberatung eine Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung mit einem Mindestumfang von 60 Stunden nachzuweisen.

- e) Beratungsfachkräfte, die auf dem Gebiet der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung tätig sind, haben eine entsprechende Qualifizierung nachzuweisen und diese durch fortlaufende Fortbildung und externe Supervision zu vertiefen.

- f) Pro Beratungsfachkraft ist bei zeitlich parallel laufender Beratung ein Beratungszimmer vorzuhalten. Die Zimmer der Beratungsstelle müssen so ausgestattet sein, dass die Beratung in ruhiger, freundlicher und vertrauensweckender Atmosphäre möglich ist. Die Beratungsstelle muss über einen Wartebereich mit Kinderspielmöglichkeiten verfügen. Die Beratungsstelle verfügt über eine Kommunikationsausstattung mit PC, Drucker, Internetanbindung, Mailausstattung und gängigem Officepaket (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation).
- g) Aus der Bezeichnung der Beratungsstelle muss das konkrete Beratungsangebot eindeutig hervorgehen. Die Öffnungszeiten und die Möglichkeit der Beratung außerhalb der Öffnungszeiten müssen ausgewiesen sein. Die Beratungsstelle soll an zwei Tagen der Woche bis 18 Uhr geöffnet sein. Bei Bedarf ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Einzelvereinbarung zu beraten.
- h) Im Übrigen gelten die in der Anerkennungsrichtlinie als Anerkennungsvoraussetzungen niedergelegten Qualitätskriterien.
- i) Der Zuwendungsempfänger führt einen Qualitätsentwicklungsprozess durch. Im Rahmen der vereinbarten Aufgaben wird er unterschiedliche Instrumente und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation einsetzen und diese dokumentieren. Er führt regelmäßig Qualitätszirkel durch, an denen der Zuwendungsgeber teilnehmen kann. Im Ergebnis des Qualitätsentwicklungsprozesses werden quantitative und qualitative Kennziffern der Beratungstätigkeit festgelegt, die jeweils Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein werden.
- j) Der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung sicherzustellen.

#### 4.5 Der Zuwendungsempfänger berichtet wie folgt:

- a) Der Zuwendungsempfänger legt spätestens bis zum 15. 2. eines jeden Jahres der zuständigen Behörde auf der Grundlage der angefertigten Beratungsaufzeichnungen schriftlich einen Beratungsbericht gemäß § 10 Abs. 1 SchKG vor. Der Bericht ist unter Beachtung des Bezugs-RdErl. anzufertigen und muss darüber hinaus die Erfahrung der Beratungsstelle in der Sexualaufklärung, der Beratung zur Verhütung und Familienplanung sowie der allgemeinen Schwangerschaftsberatung darlegen.
- b) Bis zum 15. 2. des Folgejahres legt die Beratungsstelle einen Leistungsnachweis nach statistischen Vorgaben der zuständigen Behörde vor. Dieser muss Nachweise zur Qualität der Beratungsleistung enthalten.
- c) Bis zum 31. 3. des Folgejahres ist ein zahlenmäßiger Nachweis je Beratungsstelle vorzulegen, der das finanzielle Jahresergebnis gliedert nach Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Personal- und Sachausgaben, aufweist.
- d) Darüber hinausgehende Berichtspflichten im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses werden vertraglich geregelt.

4.6 Der Zuwendungsempfänger wirkt an der Evaluation der pauschalierten Form der Zuwendung hinsichtlich der Kriterien: Verwaltungsvereinfachung, Zweckerreichung, Flexibilisierung, Leistungs- oder Qualitätsorientierung mit.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale für Personal- und Sachausgaben gewährt.

5.2 Bei Erfüllung der in Nr. 4 genannten Aufgaben wird für eine Beratungsstelle mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder mit einer entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte jährlich eine Pauschale in Höhe von bis zu 56 800 € gewährt. Für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 41 990 € gewährt, die sich bei Teilzeitstellen entsprechend anteilig reduziert.

#### 6. Verfahren

6.1 Die für die Förderung zuständige Behörde ist das Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale).

6.2 Der Zuschuss wird im Rahmen eines Zuwendungsvertrages gewährt. Dieser enthält Regelungen zu Kündigung und Rücktritt vom Vertrag. Das Vertragsangebot ist bis zum 31. 10. des Vorjahres schriftlich einzureichen.

6.3 Die zuständige Behörde prüft die eingereichten Angebote und gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

6.4 Bei Weiterleitung der Mittel gemäß Nr. 3 obliegen die Berichtspflichten und die Verwendungsnachweispflicht dem Erstempfänger.

#### 7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Versorgung und Soziales  
nachrichtlich:  
die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
die Kommunalen Spitzenverbände  
die Schwangerschaftsberatungsstellen